

Für die Erwachsenen- und Weiterbildung ist die Weimarer Verfassung ein Meilenstein. In Artikel 148 wurde festgelegt, dass das »Volksbildungswesen, einschließlich der Volkshochschulen« als Grundrecht staatlich gefördert werden soll. Nach der Aufnahme dieses Artikels in die Verfassung kam es zu einer regelrechten Gründungswelle von Volkshochschulen.

1919 —



— 2019

Wenngleich es die Erwachsenen- und Weiterbildung nicht in das Grundgesetz der Bundesrepublik schaffte, bescheinigte ihm der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, einen Bildungsauftrag. In seiner Rede auf der Jubiläumsfeier »100 Jahre vhs« des Deutschen Volkshochschul-Verbands, erschienen in »Aus Politik und Zeitgeschichte«, Bd. 16–17/2019, betonte er: »Weiterbildung in Deutschland funktioniert – auch ohne originäre Leistungsansprüche gegen den Staat.« (JR)